

**An unsere Kunden im
Fachhandel**

Alzenau, 13.02.2017

**descon Kundeninformation
Neue Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20.01.2017
Verkaufsverbot für Wasserstoffperoxid-haltige Lösungen > 12 %**

Sehr geehrter Geschäftspartner,

am 26. Januar 2017 wurde die
**„Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die
Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz
(Chemikalien-Verbotsverordnung) - ChemVerbotsV“**
im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.
Ausfertigungsdatum: 20.01.2017

Was bedeutet das für den Verkauf von Wasserstoffperoxid-Produkten mit einem
Wirkstoffgehalt > 12 %?

Die Abgabe von Produkten an Allgemein-Personen (Endverbraucher), die Wasserstoff-
peroxid in eine Konzentration von > 12 Gew. % enthalten, ist seit dem 02.09.2014 durch die
EU-Verordnung 98/2013 generell verboten. Hintergrund ist die Klassifizierung dieser
Produkte als Ausgangsstoff für Explosivstoffe.

Diese Verordnung erlaubte aber eine länderspezifische Anpassung in den EU-Staaten. Dies
war in Deutschland aber schon vor Inkrafttreten der EU-Verordnung durch die
ChemVerbotsV geregelt.

Mit Inkrafttreten der neuen Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) am 27.01.2017
dürfen mit **sofortiger Wirkung und ohne Ausnahme** Wasserstoff-peroxid-Produkte mit
einer Konzentration von 12 Gew. % und mehr nicht mehr an Endverbraucher abgegeben
werden.

Die Entscheidung der Bundesregierung kam sehr überraschend. Ob uns das gefällt oder
nicht, wir müssen diese Tatsache akzeptieren und umsetzen. Wir haben für Sie wichtige
Informationen zusammengestellt und bieten Ihnen Alternativen an. Beachten Sie die
Anhänge zu diesem Schreiben.

Selbstverständliche stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Bitte sprechen
Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen
Descon GmbH
Bernhard Wagner

